

Heimentgelt im St. Nicolaistift Neustadt a. Rbge. (Informationen zum Pflegesatz)

Anlage 7 zum Heimvertrag

Das **Heimentgelt** ist die Gesamtheit der Kosten, die dem Bewohner des St. Nicolaistiftes in Rechnung gestellt wird.

Es besteht aus den drei Kostenelementen: **Betreuungs- und Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung** und **Investitionskosten**.

Die **Betreuungs- und Pflegeleistungen** = pflegebedingten Aufwendungen bilden den größten Kostenfaktor beim Heimentgelt. Sie entstehen für die soziale Betreuung und die personalintensive Pflege der Altenheim-Bewohner.

Die Aufwendungen für **Unterkunft und Verpflegung** (auch als "Hotelkosten" bezeichnet) decken die Kosten des Heimes für die Ernährung und die Unterbringung der Bewohner ab.

Schließlich werden die **Investitionskosten** (auch als "gesondert berechenbare Aufwendungen" bezeichnet) z.B. für die Abschreibungskosten von Anlagegütern, Eigen- und Fremdkapitalzinsen u. ä. berechnet.

Ein Wort zum „**Wert der Pflege**“

... „**das teuerste Hotel ist das Altersheim**“... Was wird mit dem Heimentgelt bezahlt? Das durchschnittliche tägliche Heimentgelt eines Bewohners finanziert etwa 2 Mitarbeiter - Std. pro Tag und das „Hotel“. Alles Weitere ist ein hohes Maß an organisatorischem Geschick und verantwortungsvollen haushalterischem Handeln.

Die überregional verhandelten Heimentgelte sind auf dem Mindestmaß der Pflegeversicherungskriterien gefasst: Sie beinhalten nur Leistungen, die für Pflegebedürftige als „ausreichend und notwendig“ erachtet werden. Weitere Leistungen überlässt der Gesetzgeber dem freien Interesse von Nachfrage und Angebot, das bedeutet, das St. Nicolaistift darf zusätzliche Leistungen anbieten, die aber ausschließlich privat bezahlt werden müssen (Zusatzleistungen).

Pflegegrade

Die Pflegekasse des Bewohners beauftragt den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) ein Gutachten über die Pflegebedürftigkeit zu erstellen. Dies ist die Grundlage für den Leistungsbescheid der Pflegekasse. Hier ist der Pflegegrad enthalten. Der Antrag auf Höherstufung kann vom Bewohner / Angehörigen, Betreuer oder Heim gestellt werden. Erneut wird der MDK tätig.

Leistungen /Zuschüsse der Pflegekasse pro Monat:

Pflegegrad 1	=	125,00 Euro
Pflegegrad 2	=	770,00 Euro
Pflegegrad 3	=	1.262,00 Euro
Pflegegrad 4	=	1.775,00 Euro
Pflegegrad 5	=	2.005,00 Euro

Das Heimentgelt / Pflegesatz

1. Betreuungs- und Pflegeleistungen (inkl. Altenpflegevergütung 2,92€ / Tag)

Pflegegrad 1	48,92 € / Tag
Pflegegrad 2	62,72 € / Tag
Pflegegrad 3	78,89 € / Tag
Pflegegrad 4	95,76 € / Tag
Pflegegrad 5	103,32 € / Tag

2. Unterkunft und Verpflegung 23,88 € / Tag

(enthalten ist ein Lebensmittelaufwand i. H. von 5,48 €/Tag)

3. Investitionskosten Pflege/ Demenzbereich 17,70 € / Tag

(Sozialhilfeempfänger 15,86 €/Tag)

4. Investitionskosten Wohnung Auenland 19,20 € / Tag

(Sozialhilfeempfänger 15,86 €/Tag)

5. Service- und Zusatzleistungen, die nicht über die Pflegekasse oder den Sozialhilfeträger abgerechnet werden können (unter 90 min. tägl. Hilfebedarf bei Körperpflege – mind. 45 min. – und hauswirtschaftlichen Leistungen, müssen dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt werden. (Individuelle Vereinbarung notwendig)

Heimentgelt im St. Nicolaistift Neustadt a. Rbge. (Informationen zum Pflegesatz)

Anlage 7 zum Heimvertrag

Kostenübersicht Pflegebereich (in Euro)

Grad	Pflegesatz / Tag	Pflegesatz / Monat **	Pflegekassen – Pauschale	Leistungszuschlag 0-12 Mon. 5%	Eigenanteil*
1	90,50	2753,01	125,00	-----	2.628,01
2	104,30	3172,81	770,00	56,90	2.345,91
3	120,47	3664,70	1.262,00	56,89	2.345,81
4	137,34	4177,88	1.775,00	56,90	2.345,98
5	144,90	4407,86	2.005,00	56,90	2.345,96

Kostenübersicht Wohnung Auenland (in Euro)

Grad	Pflegesatz / Tag	Pflegesatz / Monat **	Pflegekassen – Pauschale	Leistungszuschlag 0-12 Mon. 5%	Eigenanteil*
1	92,00	2798,64	125,00	-----	2.673,64
2	105,80	3218,44	770,00	56,90	2.391,54
3	121,97	3710,33	1.262,00	56,89	2.391,44
4	138,84	4223,51	1.775,00	56,90,	2.391,61
5	146,40	4453,49	2.005,00	56,90	2.391,59

* Eigenanteil: Pflegesatz / Monat abzüglich Leistungszuschlag 5% (0-12 Monate) und Pflegekassenpauschale = Eigenanteil, z.B.: Rente und ggf. Sozialhilfe (Einstufung in die Pflegegrade 1-5)

** Der Kalendermonat wird mit 30,42 Tagen gerechnet.